

Verkaufsoffene Sonntage

**Satzung
über die verkaufsoffenen Sonntage
in Markdorf**

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in Markdorf an höchstens drei Sonntagen im Jahr geöffnet sein.
- (2) Zu verkaufsoffenen Sonntagen werden bestimmt
- a) jährlich wiederkehrend der
- erste Sonntag nach dem 2. Mai (Dixie-Fest),
 - dritte Sonntag vor dem 1. Advent (Sonntag vor dem Elisabethenmarkt),
- b) Sonntag, 31. Juli 2016.
- (1) Die Öffnungszeit an den verkaufsoffenen Sonntagen wird jeweils festgesetzt auf 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Verkaufsoffene Sonntage

Daten der Satzung

	Beschluss	Ausfertigung	Öffentliche Bekanntma- chung im Amtsblatt Markdorf		Inkrafttreten
			Nr.	Datum	
Satzung	27.01.2009	28.01.2009	5	30.01.2009	31.01.2009
Änderung	03.05.2016	04.05.2016	19	13.05.2016	14.05.2016